

|                  |  |  |
|------------------|--|--|
| Behörde          |  |  |
| Gemeinde Gelenau |  |  |
| -Bauamt-         |  |  |
| Rathausplatz 1   |  |  |
| 09423 Gelenau    |  |  |

|                              |                           |              |
|------------------------------|---------------------------|--------------|
| PLZ, Ort, Datum              | 09423 Gelenau, 06.06.2013 |              |
| Sachbearbeiter(in)           | Zimmer-Nr.                |              |
| Dietz                        | 8                         |              |
| Telefon (Durchwahl)          | Telefax-Nr.               |              |
| 037297/8496-30               | 037297/8496-40            |              |
| Nr./Az. Bitte stets angeben! | Kunden-Nr.                | Zahl.-Kennz. |
| AKZ:600-2013/0018            |                           |              |

|                           |
|---------------------------|
| Piratenpartei Deutschland |
| Landesverband Sachsen     |
| Kamenzer Straße 13/15     |
| 01099 Dresden             |

Auf Ihren Antrag wird nach Maßgabe der umseitigen Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt für

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Sondernutzungs-Nr. | Zum Antrag vom |
| AKZ:630-           | 20.05.2013     |

|  |   |                                     |                       |                          |                |
|--|---|-------------------------------------|-----------------------|--------------------------|----------------|
| Ort:   | Straße/Gasse/Weg/Platz<br>09423 Gelenau/Erzgebirge, Gemeindegebiet                |                                     |                       |                          |                |
| Grund:   | Eine Plakatierung an den blauen Straßenbeleuchtungsmasten ist nicht erlaubt.      |                                     |                       |                          |                |
| Größe der beanspruchten Flächen:   | Länge (m)   | Gesamt                              | Fahrbahn              | Gehweg                   | Radweg         |
|  | Breite (m)  |                                     |                       |                          |                |
|  | Tiefe (m)   |                                     |                       |                          |                |
| Sondernutzung:<br>Art der Arbeiten   | Aufbrechen der Befestigung  |                                     | Befahren des Gehweges |                          | Gerüststellung |
|  | Aufgraben des Untergrundes  |                                     | Baustelleneinrichtung |                          |                |
|  | <input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung zur Bundestagswahl am 22.09.2013 |                                     |                       |                          |                |
| Dauer der Sondernutzung:   | stets widerruflich vom 12.08.2013 06.00 Uhr bis 22.09.2013 18.00 Uhr              |                                     |                       |                          |                |
| weitere Detailangaben zum zeitlichen Verlauf (z.B. einzelne Phasen, Räumung des Verkehrsgrundes zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten): |   |                                     |                       |                          |                |
| Kostenentscheidung:  | Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.                        |                                     |                       |                          |                |
|  | Verwaltungsgebühr:  |                                     |                       |                          |                |
|  | An Auslagen sind zu erstatten:  |                                     |                       |                          |                |
|  | Benutzungsgebühr für Sondernutzung:   | <input checked="" type="checkbox"/> | einmalig              | <input type="checkbox"/> | täglich        |
|  |   | <input type="checkbox"/>            | wöchentlich           | <input type="checkbox"/> | monatlich      |
|  |   | <input type="checkbox"/>            |                       | <input type="checkbox"/> | jährlich       |
| Die Benutzungsgebühr wird nach Wegfall der Sondernutzung errechnet und gesondert mitgeteilt.   |   |                                     |                       |                          |                |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitsleistung:  |   |                                     |                       |                          |                |
| Gesamtbetrag:  |   |                                     |                       |                          | 0,00 EUR       |

Die Gebühr ist innerhalb 4 Wochen, spätestens jedoch bei Beginn der Arbeiten unter Anführung der auf diesem Bescheid rechts oben angegebenen Nr./AZ.

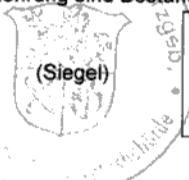
bei der Sparkasse Erzgebirge in Zweigstelle Gelenau einzuzahlen.

oder auf eines der nebenstehenden Konten zu überweisen Bankverbindungen:  
Sparkasse Erzgebirge BLZ: 87054000  
Kontonummer: 3452000027

**Gründe:**

Durch die Maßnahme erfolgt die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebräuch hinaus. Es liegt daher eine Sondernutzung vor, die nach §18 Abs. 1 Sächs.StrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde/ Gemeinde bedarf. Die Sondernutzungsgebühr wurde auf Grund des §21 SächsStrG in Verbindung mit der Gemeindesatzung/ Gebührenordnung erhoben.

Die umseitigen Auflagen, Hinweise und die Rechtsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

|                          |   |            |
|--------------------------|---|------------|
| Im Auftrag               |  | Verteiler: |
| Dietz<br>(Bauamtsleiter) |  |            |
| Unterschrift             | (Siegel)  |            |

**Auflagen:**

1. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraumes vermieden wird.
2. Der Fußgänger- bzw. Anliegerverkehr ist grundsätzlich zu gewährleisten und darf durch die Sondernutzung nicht gefährdet werden. Die Gehbahn muss in der Regel in 1,50 m Breite freigehalten werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist jederzeit ein 0,50 m breiter Streifen auf der Gehbahn, gemessen von der Bordkante, freizuhalten.
3. Bei Einbruch der Dunkelheit oder wenn es die Witterung erfordert (z.B. Nebel u. ä.) sind die aufgestellten Gegenstände ausreichend zu beleuchten und zu sichern.
4. Nach Betriebsschluss von Gaststätten / Ladengeschäften sind die herausgestellten Gegenstände hereinzuholen bzw. so zusammen- zustellen, dass der größte Teil der genutzten Fläche frei wird. Die außen verbleibenden Gegenstände sind so zu sichern, dass sie durch Dritte nicht zur Ausübung von Störhandlungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genutzt werden können.
5. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen der zur Verfügung gestellten und angrenzenden Fläche, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.
6. Unzulässige Lärmbelästigung gemäß § 117 OWiG ist auszuschließen.
7. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nicht gestattet.
8. Werbeaufsteller sind nicht zulässig.

**Hinweise:**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise und auf Zeit erteilt; sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis gegen Auflagen oder gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Sie haften für alle Schadensersatzansprüche im öffentlichen Verkehrsraum, die mit dieser Sondernutzung zusammenhängen. Schäden im öffentlichen Verkehrsraum sind von Ihnen auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Weitergehenden Weisungen von Mitarbeitern der Genehmigungsbehörde und Polizeibeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Vor und nach der Inanspruchnahme der Sondernutzung erfolgt in begründeten Fällen jeweils eine Abnahme der Sondernutzungsflächen. Dazu werden jeweils Protokolle erstellt, die den Vertragsparteien zur Kenntnis gegeben werden.
5. Die Erlaubnis ersetzt nicht die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen noch erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung andere Ämter zuständig sind.

**Auflagen und Hinweise bei Baustellen / Bauarbeiten:****Auflagen:**

1. Bei Aufstellung eines Hausgerüstes:
    - a) Das Gerüst muss nach außen so abgesichert sein, dass Fußgänger sowie parkende Fahrzeuge nicht behindert, gefährdet oder belästigt werden.
    - b) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Staub, Flüssigkeiten oder Bauschutt weder auf den Gehweg noch auf die Fahrbahn fallen.
  2. Außerhalb der zur Sondernutzung genehmigten öffentlichen Verkehrsfläche dürfen im Straßen- und Gehwegraum Baumaterialien u. a. nicht abgelegt werden; das Be- und Entladen der Baustellenfahrzeuge ist ohne Störung des Fuß- und Fahrverkehrs durchzuführen. Sind Störungen nicht zu vermeiden, muss für die Dauer der Störung der Verkehrsraum entsprechend den Bestimmungen der StVO abgesichert werden.
  3. Bei Aufgrabungsarbeiten:
    - a) Die Straße ist grundsätzlich wieder in den vor der Sondernutzung vorgefundenen Zustand zu versetzen, sobald die Arbeiten abgeschlossen sind.
    - b) Bei Verschließung der Baugrube muss die Einführung des Aushubmaterials schichtweise erfolgen und entsprechend verdichtet werden. Einschlämmen ist untersagt. Die letzten 50 cm der Aufschüttung müssen in frostsicherem Kies und die letzten 10 cm mit Bitu-Kies vorgenommen werden. Soweit Straßen und Gehwege mit einer Schwarzdecke versehen sind, muss der Antragsteller auf seine Kosten den Abschluss mit Asphalt-Feinbeton versehen lassen. Der Asphalt ist vorher scharfkantig abzuschlagen.
    - c) Alle nachträglichen Setzungen sind wegen der Unfallgefahr sofort auszugleichen.
    - d) Die Verschließung der Asphaltdecke hat bis spätestens zum umseitig genannten Termin zu erfolgen.
- Hinweis:** Wenn dieser Termin überschritten wird, ist die Stadt / Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, auf Kosten des Antragstellers bzw. des Erlaubnisinhabers die endgültige und unfallsichere Verschließung selbst vorzunehmen oder ein Bauunternehmen damit zu beauftragen.
4. An der Baustelle ist für jeden gut sichtbar ein Hinweis des Generalauftragnehmers / der ausführenden Firma mit Anschrift und Telefonnummer anzubringen.
  5. Die Ableitung von Abwässern in Straßenentwässerungsanlagen ist nicht gestattet.
  6. Bei Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen ist das Gartenamt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu verständigen. Die Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen haben grundsätzlich in Handschachtung zu erfolgen. Alle Bäume im Bereich der Aufgrabungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen an ober- und unterirdischen Teilen zu schützen.

**Hinweise:**

1. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an Versorgungs- oder Abwasserleitungen, die während der Sondernutzung entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden. Er hat im Schadenfalle auf seine Kosten für Abhilfe zu sorgen.
2. Für alle Schäden Dritter, die während der Sondernutzung durch die Baumaßnahme oder durch nachträgliche Setzungen entstehen, haftet der Antragsteller.
3. Bei Aufgrabungen im Bereich von Straßenbäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf das Gartenamt über, wenn vor Verfüllung der Baugrube eine Abnahme durch das Gartenamt erfolgt ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Zuständiges Verwaltungsgericht**

Verwaltungsgericht Chemnitz